

## Ersatzbaustoffverordnung

Am 01.08.2023 ist die neue Verordnung zu den Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke – **Ersatzbaustoffverordnung** – (EBV) als Teil der sogenannten Mantelverordnung in Kraft getreten. Mit der Einführung der Ersatzbaustoffverordnung werden erstmalig bundeseinheitlich und rechtsverbindlich Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe festgelegt. Mineralische Ersatzbaustoffe im Anwendungsbereich der Verordnung sind u. a. Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Schlacken aus der Metallherzeugung und Aschen aus thermischen Prozessen. Die Herstellung erfolgt dabei durch Anlagen, in denen die mineralischen Stoffe behandelt, insbesondere sortiert, getrennt, zerkleinert, gesiebt, gereinigt oder abgekühlt werden. Einbauseitig sind technische Bauwerke vor allem im Tiefbau, wie Straßen, Schienenverkehrswege, befestigte Flächen, Leitungsgräben, Lärm- und Sichtschutzwälle betroffen. Die Verordnung gibt zum einen für die jeweiligen Ersatzbaustoffe bzw. deren einzelne Klassen Grenzwerte in Bezug auf bestimmte Schadstoffe vor, deren Einhaltung durch den Hersteller im Rahmen einer Güteüberwachung zu gewährleisten ist. Zum anderen sieht sie an diese Grenzwerte angepasste Einbauweisen vor, die vom Verwender beim Einbau in das technische Bauwerk entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu beachten sind. Damit sollen der Eintrag von Schadstoffen durch Sickerwasser in den Boden und das Grundwasser begrenzt und Verunreinigungen ausgeschlossen werden. Von der Einführung der EBV betroffen sind insbesondere Hersteller und Nutzer mineralischer Ersatzbaustoffe. Dazu zählen einerseits u. a. stationäre und mobile Aufbereitungsanlagen für Recycling-Baustoffe, metallherzeugende Industriebetriebe und Abfallverbrennungsanlagen andererseits vor allem der Straßen- und Schienenverkehrswegebau.

Entsprechend sind bei einer Verwertung von mineralischen Abfällen (Boden, Bauschutt, Baggergut etc.) ab diesem Zeitpunkt die Materialwerte nach Anlage 1 der EBV i. V. m. den zulässigen Einbauarten nach Anlage 2 bzw. 3 der EBV anzuwenden. Die technischen Regeln der LAGA M20 verlieren ab dem 01.08.2023 in Teilen ihre Gültigkeit.

*Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Untere Abfallbehörde der Stadt Göttingen unter [umwelt@goettingen.de](mailto:umwelt@goettingen.de) zur Verfügung.*

Als Links beigefügt:

Verordnungstext

<https://www.bmu.de/gesetz/verordnung-zur-einfuehrung-einer-ersatzbaustoffverordnung-zur-neufassung-der-bundes-bodenschutz-und-altlastenverordnung-und-zur-aenderung-der-deponieverordnung-und-der-gewerbeabfallverordnung>

Fragen und Antworten zur EBV von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

[https://www.laga-online.de/documents/faq-zur-ebv-version-1\\_1685085674.pdf](https://www.laga-online.de/documents/faq-zur-ebv-version-1_1685085674.pdf)